

**Satzung**  
**für die Vorhaltung und Inanspruchnahme von Angeboten**  
**zur Förderung von Kindern in Einrichtungen der Gemeinde Zeuthen**  
**und in anderen bedarfserfüllenden Angeboten**  
**-Kitasatzung-**

Auf der Grundlage

- der §§ 3, 28 Abs. 2 (9) Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr.19,S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr.32]), in der derzeit gültigen Fassung
- des § 36 Abs. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) vom 19. Februar 1987, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl.I S. 2353), in der derzeit gültigen Fassung
- des §§ 1,12,17,18,22 und 23 des Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder-und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz-KitaG) vom 27. Juni 2004 (GVBL.I/04, Nr.16, S.384,) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juni 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 11]), in der derzeit gültigen Fassung
- des § 90 des Sozialgesetzbuches (SGB) Achten Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe vom 11. September 2012 (BGBl. S.2022), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S.1368), in der derzeit gültigen Fassung
- der Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald über die Förderung von anderen bedarfserfüllenden Angeboten der Kindertagesbetreuung vom 21. Juni 2017 in der derzeit gültigen Fassung

hat die Gemeindevertretung Zeuthen in Ihrer Sitzung am 19.12.2018 folgende Kitasatzung beschlossen:

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für die Vorhaltung und Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Einrichtungen der Gemeinde Zeuthen und in anderen bedarfserfüllenden Angeboten. Es gelten die jeweils rechtlichen Bestimmungen sowie die Richtlinien des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis Dahme-Spreewald).
- (2) Die Gemeinde Zeuthen betreibt Krippen, Kindergärten und Hort als öffentliche Einrichtungen. Darüber hinaus, gewährleistet die Gemeinde Zeuthen, im Auftrag des öffentlichen Trägers der örtlichen Jugendhilfe, die Betreuung von Kindern in anderen bedarfserfüllenden Angeboten sowie in Kindertagespflege.
- (3) Die Kindertagespflege agiert als wirtschaftlich selbständiges Angebot der Kinderbetreuung unter der Fachaufsicht des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, hier: Landkreis Dahme-Spreewald (LDS). Der Landkreis hat dazu eine eigene Kindertagespflegebeitragsatzung erlassen und die Gemeinde Zeuthen mit der Umsetzung beauftragt.
- (4) Die Kindertagesbetreuung gewährleistet die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und dient dem Wohl und der Entwicklung des Kindes. Sie dient der Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung von Kindern bis zum Ende des Grundschulalters. Die Kindertagesbetreuung unterstützt die Familien bei der Entwicklung ihrer Kinder als sozialpädagogisches familienergänzendes Angebot der Jugendhilfe.
- (5) Die Vorhaltung und Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Einrichtungen der Gemeinde Zeuthen und in anderen bedarfserfüllenden Angeboten sind beitragspflichtig. Elternbeiträge werden dafür auf der Grundlage der Kitabeitragsatzung der Gemeinde Zeuthen erhoben.

## **§ 2 Aufnahmekriterien**

- (1) In die Einrichtungen der Gemeinde Zeuthen werden Kinder mit Rechtsanspruch gem. § 1 KitaG aufgenommen und betreut. Dieser Rechtsanspruch ist für Kinder im Alter bis zur Einschulung mit einer Mindestbetreuungszeit von 6 Stunden und für Kinder im Grundschulalter mit einer Mindestbetreuungszeit von 4 Stunden erfüllt.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Betreuungszeit und/oder einen bestimmten Betreuungsplatz. Den Wünschen der Personensorgeberechtigten sollte, unter Berücksichtigung der jeweiligen Belegungssituation der Einrichtung, entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist.
- (3) Der Bedarf für verlängerte Betreuungszeiten, der über die Mindestbetreuungszeit hinausgeht, ist der Gemeinde Zeuthen durch entsprechende Belege nachzuweisen. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, der Gemeinde Zeuthen unverzüglich schriftlich Mitteilung zu geben, wenn sich der Anspruch auf verlängerte Betreuungszeiten verändert.

## **§ 3 Betreuungszeiten in anderen bedarfserfüllenden Angeboten**

Anstelle von oder in Ergänzung zur Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten oder in Kindertagespflege können zum Zwecke der Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder sonstiger besondere familiäre Situationen andere Angebote der Kindertagesbetreuung dem Kindeswohl dienen und insofern notwendig sein. Schwerpunkt bei der Bewertung, welches Angebot der Kindertagesbetreuung rechtsanspruchserfüllend ist, ist der Bedarf des Kindes.

Diese anderen bedarfserfüllenden Angebote können sein, z.B.:

- Hausaufgabenbetreuung,
  - Betreuung bis zur Abfahrt des Schulbusses
  - Betreuung ergänzend zur Kindertagesstätte oder Kindertagespflege bei unabweisbarem Bedarf
  - Betreuung über Nacht bei unabweisbarem Bedarf
- (1) Die Inanspruchnahme des ergänzenden Betreuungsangebotes sowie die Höhe des Betreuungsumfanges kann erst auf Antrag, nach Ausschöpfung der regulären Kitaöffnungszeiten und dem nachgewiesenen tatsächlichen Bedarf, bewilligt werden.
  - (2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, der Gemeinde Zeuthen unverzüglich schriftlich Mitteilung zu geben, wenn sich der Anspruch verändert.

Näheres regelt die Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald über die Förderung von anderen bedarfserfüllenden Angeboten der Kindertagesbetreuung in der jeweils gültigen Fassung.

Die Vorhaltung und Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Einrichtungen der Gemeinde Zeuthen und in anderen bedarfserfüllenden Angebote sind gemäß der Kitabeitragsatzung der Gemeinde Zeuthen beitragspflichtig.

## **§ 4 Anmeldung**

Ein Kita/Schuljahr in Brandenburg umfasst den Zeitraum vom 01. August eines Jahres bis zum 31. Juli des Folgejahres.

- (1) Die Anmeldung zur Betreuung eines Kindes in einer Einrichtung erfolgt durch schriftliche Antragstellung der Personensorgeberechtigten bei der Gemeinde Zeuthen, im zuständigen Sachbereich für die Kinderbetreuung.

Erst wenn der Betreuungsvertrag des Kindes für eine Einrichtung unterzeichnet ist, kann das Kind in der vereinbarten Einrichtung aufgenommen werden.

Der Betreuungsvertrag wird unterzeichnet durch die Personensorgeberechtigten und durch den Bürgermeister bzw. durch dessen Beauftragte(n).

- (2) Der Wechsel eines Kindes in einen anderen Betreuungsbereich (0-3 Jahre, 3-6 Jahre, 6-12 Jahre) ist, auch wenn es die gleiche Einrichtung betrifft, von den Personensorgeberechtigten 2 Monate vor Wechsel schriftlich bei der Gemeindeverwaltung Zeuthen, im zuständigen Sachbereich für die Kinderbetreuung, anzuzeigen. Eine Kündigung des bestehenden Betreuungsvertrages ist in diesem Fall nicht erforderlich.
- (3) Der Wechsel eines Kindes vom Altersbereich Kindergarten in den Altersbereich Hort ist von den Personensorgeberechtigten spätestens bis zum 30.04. des laufenden Jahres schriftlich bei der Gemeindeverwaltung Zeuthen, im zuständigen Sachbereich für die Kinderbetreuung, zu beantragen.
- (4) Mit dem Erhalt des Zeugnisses für die 4. Schuljahrgangsstufe erfolgt die Versetzung in die 5. Schuljahrgangsstufe. Der Rechtsanspruch auf Betreuung im Hort endet für die 4. Klassen, sofern er nicht nach § 9 Absatz 1 gekündigt wird, am 31.07. des laufenden Schuljahres.

Bei einem erweiterten Betreuungsbedarf in der 5. und 6. Schuljahrgangsstufe muss schriftlich ein gesonderter Antrag auf Betreuung gestellt werden. Diesem Antrag kann entsprochen werden, wenn u.a. freie Kapazitäten im Hort zur Verfügung stehen. Vorrang hat die Betreuung der 1.- 4. Klassen der Grundschule. In Fällen eines erweiterten Rechtsanspruchs ist dieser durch die Personensorgeberechtigten zu begründen und nachzuweisen.

- (5) Die Betreuung von Grundschulern aus Zeuthen in den Ferien regelt die Ferienhortsatzung der Gemeinde Zeuthen.

## **§ 5**

### **Öffnungszeiten-Betreuungsangebote-Ausnahmeregelungen/Schließzeiten**

#### **1. Öffnungszeiten**

Die Kindertagesstätten der Gemeinde Zeuthen, außer Kita „Pustblume“ und dem Hort, haben folgende regelmäßige Öffnungszeiten (montags-freitags): 6.30-17.30 Uhr.

Kita „Pustblume“ 6.00-17.30 Uhr

Hort an Tagen mit Schulbetrieb: 06.00 bis 07.30 Uhr und vom Schulschluss bis 17.45 Uhr

Hort an schulfreien Tagen und in den Ferien: 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr montags bis freitags geöffnet.

Die Öffnungszeiten der Einrichtungen können betriebsbedingt unter folgenden Voraussetzungen eingeschränkt werden, wenn:

- mindestens 30% Abwesenheit des notwendigen pädagogischen Personals bei gleichzeitiger Anwesenheit von mehr als 60 % der zu betreuenden Kinder und
- wenn keine Unterstützungskräfte aus anderen Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden können.

Diese Einschränkung der Öffnungszeiten erfolgt ab dem 3. Tag der Erfüllung der o.g. Voraussetzungen. Die betriebsbedingte Einschränkung der Öffnungszeiten kann bis zu 7 Betreuungstage dauern und um weitere 7 verlängert werden, sollten die gleichen Umstände weiter bestehen.

Eine Elterninformation erfolgt rechtzeitig durch die Kitaleitungen als Aushang, über die Elternvertretungen und über den Früh- bzw. Spätdienst.

Für den Hort gelten bei Vorlage der o.g. Bedingungen folgende Regelungen:

- Die Öffnungszeiten bleiben bestehen.
- Die Betreuung in der Jahrgangsstufe 5 und 6 entfällt.
- Keine Betreuung der Jahrgangsstufe 4 bei Abwesenheit von 30% des notwendigen pädagogischen Personals.

schen Personals und 60% Anwesenheit der Kinder und keine Unterstützung aus anderen Einrichtungen.

- Härtefallregelung als Einzelfallentscheidung.

## 2. Betreuungsangebote

Für die Benutzung der Einrichtungen der Gemeinde Zeuthen gelten nachstehende Betreuungsangebote:

### 2.1 Krippenalter und Kindergartenalter:

- bis 30 Stunden wöchentliche Betreuungszeit oder 6 Stunden täglich
- bis 35 Stunden wöchentliche Betreuungszeit oder 7 Stunden täglich
- bis 40 Stunden wöchentliche Betreuungszeit oder 8 Stunden täglich
- bis 45 Stunden wöchentliche Betreuungszeit oder 9 Stunden täglich
- bis 50 Stunden wöchentliche Betreuungszeit oder 10 Stunden täglich
- bis 55 Stunden wöchentliche Betreuungszeit oder 11 Stunden täglich jeweils entsprechend des festgesetzten Betreuungsanspruchs.

Von 9.00 bis 11.00 Uhr findet die pädagogische Kernarbeit mit den Kindern statt. Bis um 9.00 Uhr sollten möglichst alle Kinder in ihren Gruppen abgegeben werden. Ruhezeiten für die Kinder sind von 12.00 bis 14.00 Uhr. Kinder sollten erst nach dieser Zeit abgeholt werden, um die Ruhezeiten der anderen Kinder möglichst nicht zu beeinträchtigen.

### 2.2 Hortalter (von der Einschulung bis zur vollendeten 6. Schuljahrgangsstufe)

- bis 10 Stunden wöchentliche Betreuungszeit oder 2 Stunden täglich
- bis 20 Stunden wöchentliche Betreuungszeit oder 4 Stunden täglich
- bis 27,5 Stunden wöchentliche Betreuungszeit oder 5,5 Stunden täglich jeweils entsprechend des festgesetzten Betreuungsanspruchs.

Bei den vorstehend genannten Angeboten findet zwischen dem Frühhort (bis 07.30 Uhr) und der Nachmittagsbetreuung (ab Schulende) keine Betreuung statt, da innerhalb dieser Zeit die Betreuung durch die Grundschule (VHG) sichergestellt wird.

### 2.3. Mindestbetreuung/Mutterschutz

- (1) Die Kinder haben gemäß § 1 Abs.3 Kita-Gesetz einen Rechtsanspruch auf tägliche Mindestbetreuung. Diese ermöglicht dem Kind, die Teilnahme an den täglichen pädagogischen Angeboten und dient somit seiner altersgerechten Förderung. Die darüber hinaus gehenden notwendigen Mehrbetreuungsstunden werden von den Personensorgeberechtigten in der Gemeindeverwaltung Zeuthen, im zuständigen Sachbereich für die Kinderbetreuung, beantragt. Der zwischen den Personensorgeberechtigten und der Gemeinde Zeuthen vereinbarte wöchentliche Betreuungsumfang wird von dem zuständigen Sachbereich für die Kinderbetreuung der jeweiligen Einrichtungsleitung mitgeteilt. Die tägliche Betreuungszeit wird zwischen den Personensorgeberechtigten und der Leitung der jeweiligen Einrichtung vor Ort schriftlich festgelegt. Diese Vereinbarung kann nach erfolgter Abstimmung frühestens ab dem Folgemonat geändert werden.
- (2) Der Beginn des Mutterschutzes ist unverzüglich der Gemeinde Zeuthen mitzuteilen. Ab dem Beginn des Mutterschutzes besteht der Rechtsanspruch auf eine Mindestbetreuung. Gleiches gilt sinngemäß für ein Beschäftigungsverbot.

### 3. Ausnahmeregelungen/Schließzeiten

(1) Sommerschließzeiten:

Die Einrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Zeuthen führen keine Sommerschließzeiten durch.

(2) Jede Einrichtung führt zum Jahreswechsel eine feste Schließzeit vom 24.12. des Jahres bis zum 01.01. des Folgejahres durch, in der keine Betreuung stattfindet. Erster Betreuungstag ist der erste Arbeitstag im neuen Kalenderjahr. Ein weiterer fester Schließtag ist auf Empfehlung der Kitaausschüsse und des Hortausschusses der Freitag nach Christi Himmelfahrt.

(3) Zusätzlich werden die Einrichtungen an 2 Tagen im Jahr geschlossen. Das sind zwei variable Schließtage, über die der jeweilige Kita- bzw. Hortausschuss entscheidet.

(4) Die Einrichtungen können darüber hinaus an bis zu drei Tagen im Jahr einen Bildungstag und zusätzlich einen Tag für die Teilnahme an einer Personalversammlung gemäß § 48 PersVG Bbg, durchführen, an denen keine Betreuung stattfindet.

(5) Die Kindertagesstätten der Gemeinde Zeuthen können betriebsbedingt 2 Tage im Jahr für die Grundreinigung geschlossen werden, sofern keine andere organisatorische Lösung gefunden werden kann.

(6) Alle Schließzeiten für das Folgejahr sind den Personensorgeberechtigten bis spätestens 31.10. des laufenden Jahres per Aushang bekannt zu geben.

## **§ 6 Eingewöhnung**

Bei der erstmaligen Aufnahme des Kindes in einer Krippe oder in einen Kindergarten wird den Personensorgeberechtigten ermöglicht, bis zu 10 zusammenhängende Betreuungstage im Rahmen der Eingewöhnung und zu den Öffnungszeiten der Einrichtung in Anspruch zu nehmen. Die Eingewöhnung ist mit der zuständigen pädagogischen Fachkraft individuell abzustimmen.

## **§ 7 Verpflegung**

Die Gemeinde Zeuthen gewährleistet die Essenversorgung in ihren Einrichtungen (Kitas) und Schulen durch einen privaten Anbieter, der in den Kitas (Krippe und Kindergarten) Vollverpflegung für die Kinder anbietet.

Die Personensorgeberechtigten haben einen Zuschuss in Form von Essengeld zur Versorgung ihres Kindes mit Mittagessen an den Essenversorger zu zahlen.

Die Kosten für Frühstück und/oder Vesper sind Bestandteil der Betriebskosten der Einrichtungen (Krippe, Kindergarten).

Die An- und Abmeldung der Kinder zur Essenversorgung erfolgt direkt von den Personensorgeberechtigten beim privaten Anbieter der Verpflegung.

Näheres regelt die Essengeldsatzung der Gemeinde Zeuthen zur Versorgung der Kinder in den Einrichtungen der Gemeinde Zeuthen (Krippe, Kindergarten).

## **§ 8 Gastkinder**

(1) Die Aufnahme von Gastkindern in Einrichtungen der Gemeinde Zeuthen ist in familiären Notsituationen in begründeten Einzelfällen möglich. Über die Aufnahme entscheidet die Verwaltung in Absprache mit der jeweiligen Einrichtungsleitung, vorausgesetzt, es bestehen freie Plätze.

- (2) Für Gastkinder wird bei zeitweiliger Unterbringung (maximal 4 Wochen im Jahr/20 Wochentage) ein Gastkindvertrag abgeschlossen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gastkindbetreuung.
- (3) Für die Betreuung von Gastkindern wird ein Elternbeitrag gemäß der Kitabeitragsatzung der Gemeinde Zeuthen pro Kind und pro angefangene Betreuungsstunde erhoben.
- (4) Der Elternbeitrag für die Betreuung der Gastkinder beinhaltet nicht die Essenversorgung. Die Anmeldung und Abmeldung zur Essenversorgung, d.h. zur Vollverpflegung des Kindes, sowie deren Bezahlung erfolgen durch die Personensorgeberechtigten/Eltern beim Essenversorger der jeweiligen Einrichtung in eigener Verantwortung.

## **§ 9**

### **Beendigung des Betreuungsverhältnisses**

- (1) Die Gemeinde Zeuthen und die Personensorgeberechtigten können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen. Zur Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Eingang der Kündigung an.  
In Fällen eines erweiterten Rechtsanspruchs ist dieser durch die Personensorgeberechtigten zu begründen und nachzuweisen.
- (2) Der Betreuungsvertrag kann von der Gemeinde Zeuthen fristlos gekündigt werden wegen:
  - unentschuldigter Nichtinanspruchnahme eines Platzes von mehr als 4 Wochen
  - Nichtbegleichung der Elternbeiträge nach spätestens 5 Wochen, trotz vorheriger Mahnung
  - wiederholter Nichteinhaltung der im Betreuungsvertrag geregelten Bedingungen
  - unberechtigter Inanspruchnahme von längeren Betreuungszeiten.

Eine fristlose Kündigung ist durch die Gemeinde Zeuthen schriftlich zu begründen.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten/Außerkraftsetzung**

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2019 in Kraft. Die Kita-Satzung vom 28. August 2013 wird gleichzeitig außer Kraft gesetzt.

Zeuthen, den 20.12.2018

Herzberger  
Bürgermeister

-Siegel-